Kenntnisnahme	Vorlagen-Nr.: **VO/5284/2016** Status: nichtöffentlich Datum: 12.12.2016
Dezernat: Fachdienst: Sachbearbeiter/in:	I 20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten Preis, Theobald

Beratungsfolge:

Gremium	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Magistrat	Kenntnisnahme	Nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung Marburg	Kenntnisnahme	Öffentlich

Genehmigung des 2. Nachtragshaushaltsplan 2016
hier: Verfügung des Regierungspräsidiums Gießen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten:

> von der Genehmigung des 2. Nachtragshaushaltsplans 2016 mit der Begleitverfügung des Regierungspräsidiums Gießen vom 30.11.2016 Kenntnis zu nehmen.

Begründung

Das Regierungspräsidium Gießen als Aufsichtsbehörde hat

- die in § 2 der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2016 vorgesehene Kreditaufnahme
- den in § 3 der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2016 ausgewiesenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und
- den in § 4 der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2016 vorgesehenen Höchstbetrag der Kassenkredite

mit einer Auflagen bezüglich der Erstellung des Jahresabschlusses 2014 genehmigt.

Die Genehmigungen mit der Begleitverfügung des Regierungspräsidiums werden der Stadtverordnetenversammlung hiermit nach § 50 Abs. 3 HGO im vollständigen Wortlaut zur Kenntnis gegeben.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Anlage

Regierungspräsidium Gießen

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg
12. Dez. 2016
Fachdienst Finanzservice

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg
FD 1/20
Anlagen 01 02 03

9.12.

HESSEN

Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Magistrat der
Universitätsstadt Marburg
Markt 9

35037 Marburg

Geschäftszeichen:	RPGI-13-03m0207/7-2015/3
Dokument Nr.:	2016/241060
Bearbeiter/in:	Miriam Peter
Telefon:	+49 641 303-2165
Telefax:	+49 641 303-2166
E-Mail:	miriam.peter@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:	20.11
Ihre Nachricht vom:	04.10.2016
Datum	30. November 2016

Haushaltssatzung und -plan 2016 i. d. F. der 2. Nachtragssatzung
hier: Genehmigungspflichtige Teile

Haushaltsbegleitverfügung vom 09.03.2016 – Az: RPGI-13-03m0207/7-2015/1

Anlage: - 1 –

I. Haushaltsgenehmigung 2. Nachtrag 2016

Als Anlage übersende ich die Genehmigung der nach der Haushaltssatzung 2016 in der Fassung der 2. Nachtragshaushaltssatzung vorgesehenen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und des zulässigen Höchstbetrags der Kassenkredite.

Mit der 2. Nachtragshaushaltssatzung werden die Höhe der Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds, über die im Haushaltsjahr 2016 Verträge abgeschlossen werden sollen, sowie der Stellenplan als Teil der Haushaltssatzung geändert; die weiteren Festsetzungen erfahren gegenüber der 1. Nachtragssatzung keine Veränderung. Durch die beschlossene Änderung des Stellenplans ergeben sich in 2016 nach Ihren Darstellungen keine Ausweitungen der Ansätze der Aufwendungen für Personal. Der Erlass der 2. Nachtragssatzung war gem. § 98 Abs. 2 Nr. 5 HGO wegen der Stellenplanveränderung erforderlich.

Zwar werden durch die 2. Nachtragssatzung die Höhe des Gesamtbetrags der Investitionskredite, der Verpflichtungsermächtigungen und der Höchstbetrag der Kassenkredite nicht verändert, gleichwohl bedarf auch die Haushaltssatzung 2016 in der Fassung der 2. Nachtragshaushaltssatzung eine aufsichtsbehördliche Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile.

Aufgrund der vorliegenden Berichterstattung zum Haushaltsvollzug 2016 und der für das gesamte Haushaltsjahr 2016 prognostizierten Erträge und Aufwendungen ist zwar davon auszugehen, dass die Stadt Marburg die nach der Haushaltsplanung 2016 vorgesehenen Veranschlagungen nicht einhalten kann. Der Ergebnishaushalt wird jedoch unter Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: http://www.rp-giessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7

Güteslegel Familienfreundlicher Arbeitgeber Land Hessen

Die Genehmigung zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung vom 09.03.2016 hatte ich mit der Auflage versehen, den Jahresabschluss 2014 unverzüglich aufzustellen und den Aufstellungsbeschluss bis spätestens 31.10.2016 vorzulegen. Hintergrund hierfür ist der Erlass des HMdIS vom 21.09.2015 (Az.: IV 4/IV 2 – 15 i 04.01), der unter Ziffer II.4 regelt, dass die Haushaltsgenehmigung 2016 nur erteilt werden kann, wenn die Abschlüsse der Jahre bis einschließlich 2014 aufgestellt sind oder die Kommune in begründeten Ausnahmefällen zusichert, diese bis zum 31.12.2016 aufzustellen. Mit Schreiben vom 21.01.2016 hatten Sie diese Zusicherung erteilt. Bisher erfolgte jedoch lediglich die Vorlage des aufgestellten Jahresabschlusses 2013. Vor diesem Hintergrund verbinde ich meine Haushaltgenehmigung mit folgender Auflage:

II. Auflage

Der Jahresabschluss 2014 ist unverzüglich aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss ist mir bis spätestens 31.12.2016 vorzulegen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine Haushaltsgenehmigung 2017 nur bei Vorlage des Jahresabschluss 2014 in Aussicht gestellt werden kann. Darüber hinaus setzt die Haushaltsgenehmigung 2017 nach dem Erlass des HMdIS vom 30.09.2016 (Az.: IV 2 -15i04-01-16/001) voraus, dass der Jahresabschluss 2015 aufgestellt ist oder die Kommune die Aufstellung bis zum 31.12.2017 zusichert.

III. Bekanntmachung

Ich bitte, den Inhalt dieser Genehmigungsverfügung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in vollständigem Wortlaut mitzuteilen.

Dr. Ullrich
Regierungspräsident

Gz.: RPGI-13-03m0207/7-2015/3
Bearbeiter/in: Miriam Peter

Datum: 30. November 2016
Tel.: +49 641 303-2165
Dokument Nr.: 2016/241089

Genehmigung

Hiermit erteile ich der Universitätsstadt Marburg unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung zum 2. Nachtrag 2016 gleichen Datums enthaltenen Auflage und Hinweise die aufsichtsbehördliche Genehmigung

1. zu den in § 2 der 2. Nachtragssatzung der Universitätsstadt Marburg für das Haushaltsjahr 2016 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von

   30.439.000 €

   (in Worten: Dreißig Millionen vierhundertneununddreißigtausend Euro)

   gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO);

2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2016 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

   20.638.000 €

   (in Worten: Zwanzig Millionen sechshundertachtunddreißigtausend Euro)

   gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

3. zum in § 4 der vorgenannten Nachtragssatzung genannten Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von

   35.000.000 €

   (in Worten: Fünfunddreißig Millionen Euro)

   gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Gez.

Dr. Ullrich
Regierungspräsident

REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIESSEN 40